

Anlage zur DRS. Nr. O/X/2023/0625

[Auszug: Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR]

**Richtlinie zur  
Einnahmenaufteilung  
im VRR**

**ab dem Jahr ~~2022~~2023**

**Stand: ~~03.02.2022~~26.10.2023**

**Stand der Anlagen: ~~02.05.2023~~26.10.2023**

- 
- Vertragsstrafen für das Verkehrsunternehmen werden nicht angesetzt, sofern die Gesamtsumme der Vertragsstrafen für das Verkehrsunternehmen unter 100 € liegt (Bagatellgrenze).
  - Die für die Meldung der Einnahmen bzw. die Übergabe des Testates genannten Vertragsstrafen gelten für das Jahr, das die zu meldenden bzw. zu testierenden Einnahmen betrifft.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine Anrechnung der Vertragsstrafen auf weitergehende Schadensersatzansprüche findet statt.

Der VRR macht einen bestehenden Vertragsstrafenanspruch gegenüber einem betroffenen Verkehrsunternehmen namens und im Auftrag der übrigen Verkehrsunternehmen geltend.

#### Meldung der Einnahmen aus dem DeutschlandTicket (DT)

- Mit der Einführung des DeutschlandTickets zum 01.05.2023 wurde eine gesonderte Meldung im Rahmen der bundesweiten Meldung des DTs an die dafür benannte bzw. beauftragte Stelle, z. B. ARGE (Clearingstelle light), ergänzt.
- Alle monatlich erzielten Einnahmen aus dem DT sind dem VRR spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor dem 20. des Folgemonats zu melden (siehe auch Anlage 39).

## **2.6 Revision der Einnahmenaufteilung**

Nach Beschlussfassung im Unternehmensbeirat und dem Verwaltungsrat ist das Ergebnis der Einnahmenaufteilung endgültig und kann nur noch im Wege bilateraler Vereinbarungen zwischen den Unternehmen nachträglich geändert werden, ohne dass die anderen an der Einnahmenaufteilung beteiligten Unternehmen betroffen werden.

Sofern im Nachgang ein abrechnungsrelevanter Fehler in den gemeldeten Daten der Zähljahre oder bei der Anwendung der Richtlinie durch den VRR oder seiner Auftragnehmer festgestellt wird, ist eine bilaterale Vereinbarung zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen abzuschließen. Der Ausgleich der bilateralen Vereinbarung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Jahre, für die noch kein endgültiger Beschluss vorliegt. Bei Nichteinigung tritt das Schlichtungsverfahren gemäß Abschnitt 2.7 in Kraft.

Das Revisionsverfahren gilt analog für die im Anlagenteil dieser Richtlinie geregelten Einnahmenaufteilungen, die durch den VRR durchgeführt werden.

## Anlage 39: Einnahmenmeldung DeutschlandTicket

### A39.1 Grundsätzliches

Das DeutschlandTicket wurde zum 01.05.2023 bundesweit eingeführt. Bis zum dritten Arbeitstag vor dem 20. des Folgemonats melden die VU alle Einnahmen aus dem Vormonat an die VRR AöR. Diese Meldung erfolgt über einen FTP-Server als csv-Datei. Die gebündelte Meldung der VRR AöR an die beauftragte Stelle, z. B. ARGE (Clearingstelle light), im vorgegebenen Format erfolgt monatlich zum 20. des Folgemonats.

### A39.2 Vorgaben für die Meldedatei

Die Bezeichnung der csv-Datei soll mit Jahr (JJJJ), Meldemonat (MM), VU-Nummer (UUUU) aus der Fahrausweisstatistik und einer Versionsnummer (VV) auf den FTP-Server abgelegt werden (JJJJMMUUUVV.csv). Als Trennzeichen in der Meldedatei sollen Semikolons genutzt werden. Die nachfolgende Tabelle fasst die Vorgaben zu den Inhalten zusammen:

Spalte	Format	Länge	Pflichtfeld Ja/Nein
Monat	Integer, keine Null	Max	ja
Jahr	Integer, keine Null	Max	ja
VU_Nummer	Integer, keine Null	4	ja
Meldestelle	Text (nvarchar, keine Null)	50	ja
Tariforganisation	Integer, keine Null	Max	ja
Ticketcode	Integer, keine Null	MAX	ja
Ticketart	Text (nvarchar, keine Null)	100	ja
Stück	Integer, keine Null	MAX	ja
Preis	numeric, Null	Dezimal (10,2)	nein
Gesamteinnahme	numeric, keine Null	Dezimal (10,2)	ja
erster_Geltungstag	Date, keine Null		ja
PLZ	Text (nvarchar, keine Null)	5	ja
Ausgabeformat	Integer, keine Null	MAX	ja
PLZ_Kennung	Integer, keine Null	MAX	ja

### **A39.3 Erläuterungen zu den Kategorien bzw. zu den Spaltenüberschriften (dem Header)**

#### Monat

- Der Meldemonat ist in der gesamten Meldedatei einheitlich zu nutzen (z. B. 1,2 ...12)

#### Jahr

- Das Meldejahr ist einheitlich und vierstellig (z. B. 2023)

#### VU-Nummer

- Die Nummer des Verkehrsunternehmens soll angegeben werden, wie aus der Fastat bekannt.

#### Meldestelle

- Die Kurzbezeichnung des Verkehrsunternehmens aus der Fastat soll verwendet werden.

#### Tariforganisation

- Hier wird der Code der meldenden Tariforganisation eingetragen, für den VRR wurde die 27 vergeben.

#### Ticketcode / Ticketart

- 1 = DeutschlandTicket
- 2 = DT-JobTicket
- 3 = DT-JobTicket im Volsolidarmodell
- 4 = Codierung für anteilige Tickets (untermonatliche Erstattungen oder Einstiege)
- 5 = DT-Semester
- 6 = DT-Schule
- Die Bezeichnung für die Ticketarten soll einheitlich erfolgen (s. Ticketcode). Die Bezeichnungen für DT-Semester und DT-Schule sind für bundeseinheitliche DTs vorgesehen. Die Ticketcodes 5 und 6 sind für bundeseinheitliche Lösungen vorgesehen. Sie sollen jedoch bereits für die Übergangslösungen in NRW genutzt werden. Eine anschließende Umcodierung in Richtung der ARGE erfolgt durch den VRR.

#### Stück

- Die Anzahl der verkauften DeutschlandTickets.

#### Preis

- Der Preis des DTs soll mit einem Punkt zwischen Euro und Cent-Beträgen getrennt werden (z. B. 46.55 €). Der Preis ist bei Nutzung des Ticketcodes 4 nicht zwingend erforderlich.

#### Gesamteinnahme

- Die Trennung der Gesamteinnahmen erfolgt ebenfalls mit einem Punkt (z. B. 93.10 €).

#### erster\_Geltungstag

- Im Jahr 2023 ist der erste Geltungstag zwingend der 01. des Geltungsmonats (z. B. 01.05.2023).

#### PLZ

- Die Postleitzahl des Wohnortes des Kunden (dauerhaft), des Dienstortes (bis Ende September 2024), der Hochschule (Ende des Sommersemesters 2024) oder der Schule (dauerhaft) ist gefordert. Bei ausländischen PLZ soll der ISO-Ländercode (alphanummerisch 2-stellig: CH, AT, PL, NL...) Anwendung finden.

#### Ausgabeformat

- 1 = Chipkarte
- 2 = Handy-/Barcode
- 3 = Papier
- 4 = Abo mobilé

#### PLZ\_Kennung

- Durch die Nutzung der Postleitzahl-Kennung wird die Information übergeben, ob neben der Nutzung der Wohnort-PLZ auch PLZ-Alternativen für Arbeitsort, Hochschulstandort oder Schulstandort Verwendung findet. Die Postleitzahl-Kennung ist in der gesamten Meldedatei einheitlich zu verwenden.